OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400243/4/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 11. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J F, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 25. April 2017, Zl. VerkR96-10666-2016-MH, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 15. März 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D) am 28. Oktober 2015 um 9:59 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 25 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 7. Jänner 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 22. März 2016, Zl. VerkR96-10666-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 28. Oktober 2015 um 9:59 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 25 bei Weißkirchen (km 4.315), Richtungsfahrbahn Knoten Haid, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese ihm am 2. August 2016 zugestellte Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 10. August 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er zum Vorfallszeitpunkt eine gültige Vignette verwendet habe und diese auch noch an der Windschutzscheibe angebracht sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Einsichtnahme in das von der ASFINAG eingeholte Beweisfoto hat der Bezirkshauptmann von Linz-Land mit Straferkenntnis vom 25. April 2017, Zl. VerkR96-10666-2016-MH, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 28. Oktober 2015 um 9:59 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 25 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil an diesem Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 15. März 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, während die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen sei, wobei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.

5. Gegen dieses Straferkenntnis, dessen Zustelldatum aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt nicht eruierbar ist, richtet sich die gegenständliche, am 10. Mai 2017 – und damit jedenfalls rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass er zum Vorfallszeitpunkt im Besitz einer gültigen Vignette gewesen und diese auch an der Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen sei – dies schon deshalb, weil er ca. 30 bis 40 Mal im Jahr zwischen seinen Wohnsitzen in der BRD und in Ungarn hin- und herpendle. Im Übrigen erweise sich die Höhe der Geldstrafe als unangemessen.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses bzw. eine Herabsetzung der Strafhöhe beantragt.

6. Der Bezirkshauptmann von Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 31. Mai 2017, Zl. VerkR96-10666-2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Linz-Land zu Zl. VerkR96-10666-2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 28. Oktober 2015 um 9:59 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 25, Mautabschnitt Knoten Weißkirchen, km 4.315, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D), das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil zu diesem Zeitpunkt keine Vignette am Fahrzeug angebracht war; dies ergibt sich zweifelsfrei aus den von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbildern.

Dass der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens vorgebracht hatte, eine Jahresvignette für 2015 aufgeklebt gehabt zu haben und über entsprechende Belege zu verfügen, muss demgegenüber insbesondere angesichts dessen, dass diese Nachweise trotz entsprechender Ankündigungen nicht vorgelegt wurden, als

bloße Schutzbehauptung qualifiziert werden (Dies insbesondere auch deshalb, weil von der Tochter des Rechtsmittelwerbers mit e-mail vom 29. Juni 2016 Unterlagen über eine gleichartige Bestrafung durch den Magistrat Wien in Bezug auf einen bloß zwei Monate früher gelegenen Vorfallszeitpunkt – nämlich: 13. August 2015 um 14:18 Uhr – übermittelt wurden, auf den der Beschwerdeführer mit einer analogen Argumentation repliziert hatte.)

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Rechtsmittelwerber keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs **(Version 41, im Folgenden: MautO V41)**[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 25 gelenkt hat; allerdings war an der Innenseite der Windschutzscheibe keine Vignette, die als Nachweis zur ordnungsgemäßen Mautentrichtung gedient hätte, angebracht.

Davon ausgehend hat der Rechtsmittelwerber sohin tatbestandsmäßig und – weil ihm auf Grund seiner häufigen Frequentierung des österreichischen Straßennetzes der Umstand der Mautpflicht bei der Benützung von Autobahnen entsprechend hätte bewusst sein müssen – zumindest fahrlässig und damit auch schuldhaft gehandelt.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

3. Im Zuge der Strafbemessung war einerseits die bisherige Unbescholtenheit als mildernd zu werten; andererseits ist in diesem Zusammenhang nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts auch die lange Verfahrensdauer als ein gewichtiger Milderungsgrund zu berücksichtigen.

4. Vor diesem Hintergrund war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VStG insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe unter Heranziehung des § 20 VStG auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabzusetzen war.

Im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f